

4632

Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Kantone Basellandschaft und Solothurn für die Korrektion der Birs von Aesch bis Dornachbrugg.

(Vom 7. November 1944.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Im Auftrage der Regierungen der Kantone Basellandschaft und Solothurn unterbreitete die Baudirektion des Kantons Basellandschaft mit Schreiben vom 22. Juni 1944 dem eidgenössischen Departement des Innern das Projekt für die Korrektion der Birs zwischen den Strassenbrücken in Aesch und Dornach zur Genehmigung und Subventionierung durch den Bund.

Das Projekt der Korrektion der Birs auf der genannten Teilstrecke hat die Regierungen der beiden beteiligten Kantone schon wiederholt beschäftigt. Im Frühjahr ist nun zwischen den Kantonen eine Vereinbarung getroffen worden, gemäss welcher die gemeinsame Durchführung des Werkes beschlossen, die Verteilung der Baukosten auf die beiden Partner festgelegt und der Kanton Basellandschaft mit der Führung des Geschäftes beauftragt wurde. Diese Vereinbarung wurde von der Regierung des Kantons Basellandschaft am 4. Mai 1944 und von der des Kantons Solothurn am 19. Mai 1944 genehmigt.

Die Birs zeigt im Abschnitt Aesch–Dornachbrugg einen unregelmässigen Lauf, weist streckenweise hohe Uferabbrüche auf und gefährdet bei Hochwasser das angrenzende Gebiet durch Überflutungen. In den scharfen Kurven wird alljährlich wertvolles Land weggeschwemmt, während in den Konvexen minderwertige Sand- und Kiesbänke abgelagert werden. Das Bedürfnis einer Korrektion kann nicht bezweifelt werden; die Voraussetzungen zur Gewährung einer ordentlichen Bundessubvention auf Grund des eidgenössischen Wasserbaupolizeigesetzes sind daher gegeben.

A. Projektbeschreibung.

1. Situation.

Dem Projekt liegt die flussbauliche Erkenntnis zugrunde, dass eine Gewässerkorrektur, wenn möglich, so durchzuführen ist, dass keine Störung des vorhandenen Gleichgewichtszustandes und damit auch keine unerwünschte Änderung der Sohlenlage eintritt. Im Einvernehmen mit dem Oberbauinspektorat wurde daher auf die in einem früheren Projekt vorgesehene Geradelegung verzichtet; die Korrektur soll grundsätzlich dem bestehenden Lauf angepasst werden. Kleinere Unregelmässigkeiten werden so ausgeglichen, dass die Normalisierung im allgemeinen innerhalb des bestehenden Bettes und Vorlandes erfolgt. Der kleinste Radius beträgt 115 m. Die zu verbauende Strecke misst 2650 m.

2. Längenprofil.

Das Längenprofil zerfällt in den oberhalb des Wehres der Metallwerke gelegenen Abschnitt von 1150 m Länge und 2‰ Gefälle und den 1500 m langen unteren Abschnitt mit $2,1\text{‰}$ Gefälle. Die Stauanlage der Metallwerke ist durch Absenkung der Wehrkrone um 87 cm und Einbau eines automatischen Klappenwehres den neuen Verhältnissen anzupassen. Am untern Korrektionsende ist die Sohle durch das Wehr in Dornachbrugg fixiert, das unverändert bleibt.

3. Normalprofil.

Die spezifische Hochwassermenge wurde im Einvernehmen mit dem Oberbauinspektorat zu $0,375\text{ m}^3/\text{sec}$ und km^2 angenommen, was bei einem Einzugsgebiet von 910 km^2 einem Höchstabfluss von $342\text{ m}^3/\text{sec}$ entspricht. Das Normalprofil setzt sich in Anlehnung an die Korrektionsprofile, die sich bereits auf der Strecke St. Jakob-Birsfelden bewährt haben, aus einer Mittelwasserrinne von 22 m Sohlenbreite und je 6 m breiten Vorländern zusammen. Die Böschungen der Mittelwasserrinne werden durch einen Blockwurf gesichert. Das eingereichte Projekt sieht hierfür Betonblöcke von $1,00\text{ m} \times 0,50\text{ m} \times 0,40\text{ m}$ Grösse vor; vor der Bauausführung wird jedoch noch zu prüfen sein, ob an ihrer Stelle nicht besser Natursteinblöcke aus den benachbarten Brüchen von Laufen verwendet werden.

Am untern Korrektionsende, unmittelbar vor der Strassenbrücke in Dornach, geht das Doppelprofil in ein einfaches Trapezprofil über; der ständig unter dem gestauten Wasserspiegel liegende untere Teil der Böschung dieser Strecke wird mit Betonplatten verkleidet. Die im Projekt vorgesehene Fundierung dieses Parallelwerkes mittels gerammter Schienen und Senkwalzen kann allenfalls vorteilhaft durch eine andere Bauweise ersetzt werden. Nach Ansicht des Oberbauinspektorates sollte über dem Stauspiegel eine Berme angeordnet werden, die eine richtige Wiederbepflanzung des heutigen schönen Flussufers gestatten würde.

Die Wassertiefe bei Hochwasser wurde für die Korrektionsstrecke zu rund 3,80 m berechnet.

B. Kosten.

Die Kosten der Birskorrektion wurden auf der Preisbasis von 1939 wie folgt veranschlagt:

a. Vorarbeiten	Fr.	47 200
b. Erdarbeiten	»	357 600
c. Verbauungen	»	457 475
d. Verschiedenes	»	237 725
	Total	<u>Fr. 1 100 000</u>

Entsprechend den seit 31. August 1939 bis heute eingetretenen Lohn- und Materialpreisaufschlägen erhöht sich dieser Voranschlag um 50 %, d. h. auf Fr. 1 650 000. Darin sind die Kosten für den Einbau des automatischen Klappenwehres bei der Stauanlage der Metallwerke AG., Dornach, nicht inbegriffen, da diese Kosten gemäss Konzession vom Wasserrechtsinhaber zu tragen sind.

C. Höhe des Bundesbeitrages.

Die Korrektion der Birs bezweckt im wesentlichen den Schutz hochwertigen Kulturlandes vor Überschwemmungen und Uferangriffen. Die an der Birs im Abschnitt von St. Jakob bis zur Mündung in den Rhein vor Jahrzehnten ausgeführten Arbeiten wurden vom Bunde zu wiederholten Malen ordentlich mit $33\frac{1}{3}$ bis 40 % subventioniert. Für die in Frage stehende Korrektion dürften unabgebaut 35 % angemessen sein. Nach der Finanzordnung 1939 bis 1945 des Bundes ist dieser Ansatz in der Regel um 40, mindestens aber um 25 % zu kürzen, je nach der finanziellen Lage der Beitragsempfänger. Der Kanton Baselland zählt zu den Kantonen mit bester Finanzlage; nicht so günstig ist jene des Kantons Solothurn, doch ist auch diese nicht als schlecht zu bezeichnen. In Würdigung dieser Verhältnisse erscheint ein Abbau von 35 % als angemessen. Hieraus ergibt sich ein abgebauter Bundesbeitrag von 23 Prozenten.

In forstlicher und fischereiwirtschaftlicher Beziehung ergibt sich aus dem Mitberichte unserer Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei, vom 19. September 1944, dass keine eigentlichen forstlichen Massnahmen erforderlich sind, dagegen die Wiederbestockung der Ufer zur Subventionsbedingung erhoben werden sollte; an Stelle der Verwendung von Betonblöcken wäre womöglich diejenige von Naturstein zu verlangen. Der weitere Vorschlag, zum Schutze des Fischbestandes versuchsweise vereinzelte schwere Steinblöcke in die Gewässersohle einzubringen, soll in flussbaulicher Hinsicht noch der weiteren Prüfung im Einvernehmen mit den kantonalen technischen Organen vorbehalten bleiben.

Wir erlauben uns daher, Ihnen den beigefugten Entwurf eines Bundesbeschlusses zu unterbreiten und zur Genehmigung zu empfehlen.

Wir versichern Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 7. November 1944.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Stampfli.

Der Bundeskanzler:

Leimgruber.

(Entwurf.)

Bundesbeschluss

über

die Zusicherung eines Bundesbeitrages an die Kantone Basellandschaft und Solothurn für die Korrektio n der Birs von Aesch bis Dornachbrugg.

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,

auf Grund des Bundesgesetzes vom 22. Juni 1877 betreffend die Wasserbaupolizei;

nach Einsicht eines Schreibens der Baudirektion des Kantons Basellandschaft vom 22. Juni 1944 und der Vereinbarung zwischen dem Kanton Basellandschaft und dem Kanton Solothurn vom 4./19. Mai 1944 betreffend die gemeinsame Durchführung der Birskorrektio n zwischen Aesch und Dornachbrugg;
einer Botschaft des Bundesrates vom 7. November 1944,

beschliesst:

Art. 1.

Der von der Baudirektion des Kantons Basellandschaft mit Schreiben vom 22. Juni 1944 eingereichten Vorlage für die Korrektio n der Birs von Aesch bis Dornachbrugg wird die Genehmigung erteilt.

Art. 2.

Den Kantonen Basellandschaft und Solothurn, vertreten durch den Kanton Basellandschaft, wird an diese Arbeiten ein Bundesbeitrag von 23 % der wirklichen Kosten zugesichert, bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 379 500, d. h. 23 % der Voranschlagssumme von Fr. 1 650 000.

Art. 3.

Die Auszahlung dieses Beitrages erfolgt im Verhältnis des Fortschreitens der in den jeweiligen Bauprogrammen vorgesehenen Arbeiten gemäss den von

der Kantonsregierung eingereichten und vom eidgenössischen Oberbauinspektorat geprüften Kostenausweisen. Der jährliche Höchstbetrag beläuft sich auf Fr. 200 000.

Art. 4.

Bei der Berechnung der Bundessubvention werden berücksichtigt die eigentlichen Baukosten, einschliesslich der Enteignungen und der unmittelbaren Bauaufsicht, die Kosten des Ausführungsprojektes und des Kostenvoranschlages, ferner die Aufnahme des Perimeters. Dagegen sind nicht in Anschlag zu bringen die Kosten irgendwelcher anderer Vorverhandlungen, der Tätigkeit von Behörden, Kommissionen und Beamten (von den Kantonen laut Art. 7 a des Wasserbaupolizeigesetzes zu bestellende Organe), auch nicht die Kosten der Geldbeschaffung und Verzinsung.

Art. 5.

Vor Beginn der Bauarbeiten ist im Einvernehmen mit dem Oberbauinspektorat zu prüfen, ob an Stelle der vorgesehenen Betonblöcke nicht Natursteine verwendet werden können.

Dem eidgenössischen Oberbauinspektorat sind jährliche Bauprogramme zur Genehmigung vorzulegen.

Die Inangriffnahme der Arbeiten auf Grund der genehmigten Bauprogramme bedarf besonderer Bewilligung des eidgenössischen Oberbauinspektorates. Das Gesuch um Baubewilligung ist mit zugehöriger Begründung dem Oberbauinspektorat so rechtzeitig einzureichen, dass es unter Berücksichtigung der Arbeitsmarktlage geprüft werden kann.

Art. 6.

Die planmässige Bauausführung und die Richtigkeit der bezüglichen Ausweise werden vom eidgenössischen Oberbauinspektorat kontrolliert. Die Kantonsregierung wird zu diesem Zwecke den Beamten dieses Amtes die nötige Auskunft und Hilfeleistung zukommen lassen.

Art. 7.

Die Kantone Basellandschaft und Solothurn sorgen unter der Oberaufsicht des eidgenössischen Oberbauinspektorates für den Unterhalt der subventionierten Bauten.

Art. 8.

Bei der Ausführung der Gewässerkorrektur sind die Interessen der Fischerei und des Naturschutzes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Ufer sind auf der ganzen Länge mit geeigneten Holzarten zu bepflanzen. Über die Art der Bepflanzung haben sich die Kantone mit dem Oberbauinspektorat und der

eidgenössischen Inspektion für Forstwesen, Jagd und Fischerei ins Einvernehmen zu setzen.

Art. 9.

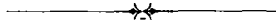
Dem Kanton Basellandschaft wird eine Frist von 6 Monaten gewährt, um sich darüber zu erklären, ob beide Kantone den vorstehenden Bundesbeschluss annehmen.

Der Bundesbeschluss fällt dahin, wenn dessen Annahme nicht innerhalb dieser Frist erfolgt.

Art. 10.

Dieser Beschluss tritt, als nicht allgemein verbindlicher Natur, sofort in Kraft.

Der Bundesrat ist mit seiner Vollziehung beauftragt.



Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung betreffend die Bewilligung eines Bundesbeitrages an die Kantone Basellandschaft und Solothurn für die Korrektio n der Birs von Aesch bis Dornachbrugg. (Vom 7. November 1944.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1944
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	23
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	4632
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	09.11.1944
Date	
Data	
Seite	1257-1263
Page	
Pagina	
Ref. No	10 035 165

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.